

- Amtliche Bekanntmachung -

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Röckwitz für den Ortsteil Adamshof im vereinfachten Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Röckwitz hat mit Beschluss vom 03.03.2021 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Röckwitz für den Ortsteil Adamshof in der Fassung vom Februar 2021 beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Röckwitz für den Ortsteil Adamshof gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Röckwitz in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Röckwitz für den Ortsteil Adamshof wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Röckwitz für den Ortsteil Adamshof und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Röckwitz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Röckwitz, den 03.03.21


der Bürgermeister

